

## **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11 [Nr. 24] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in der Sitzung am **29. März 2012** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Marienwerder betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit sie nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Gemeinde beinhaltet insbesondere das Schneeräumen und Bestreuen der gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Eis- und Schneeglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 der Straßenverkehrsordnung - StVO)
- alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbereiche in ihrer tatsächlichen Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und in Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO) sowie die jeweils dazugehörigen Randstreifen.

Randstreifen im Sinne dieser Satzung sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Regenmulden sowie befestigte oder unbefestigte Flächen.

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, Parkbuchten, Parkplätze, Sicherheitsstreifen und Radwege.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage I) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem nach §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger) auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglicht wird.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich in der ersten Woche des Jahres bei dem Verpflichteten des anliegenden Grundstücks und wechselt fortlaufend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (5) Die Reinigungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden.

## **§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zu reinigen. Laub und Verschmutzungen sind zu beseitigen. Wenn sie eine Verkehrsgefährdung darstellen (Rutsch- und Stolpergefahr) ist diese umgehend zu beseitigen.
- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstiger Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen zählt hierzu auch die Beseitigung von Pflanzenbewuchs, wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräutern. Der Einsatz von nicht zugelassenen Pflanzenvernichtungsmitteln ist dabei nicht gestattet.

- (3) Belästigende Staubentwicklung ist möglichst zu vermeiden. Verunreinigungen und sonstiger Müll sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Eine Lagerung oder Zwischenlagerung auf öffentlichen Flächen ist nicht gestattet. Ebenfalls ist eine Entsorgung in öffentliche Abfallkörbe verboten.
- (4) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Fahrbahnseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnfläche.
- (5) Alle Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 3 zu reinigen.

#### **§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes**

- (1) Bei Schnee und Eis sind die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe der Absätze 2 – 7 in Verbindung mit Anlage I zu beräumen.
- (2) Fahrbahnen sind von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Schnee ist am Fahrbahnrand so zu lagern, dass Gehwege nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Gehwege sind in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Streumitteln abzustumpfen. Der Schnee ist außerdem an den die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet sind.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (7) Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen oder Fahrbahnen sowie sonstigen öffentlichen Flächen abgelagert werden.

## **§ 5 Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde Marienwerder behält sich vor für die von ihr durchgeführte Reinigung sowie den Winterdienst der öffentlichen Straßen Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Marienwerder zu erheben.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Laub nicht unverzüglich beseitigt, wenn es eine Verkehrsgefährdung darstellt,
  - c) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Schmutz, Glas, Abfall, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt,
  - d) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung auf befestigten Gehwegen Pflanzenbewuchs wie Algen, Moos und Flechten sowie Wildkräuter nicht beseitigt oder hierzu nicht zugelassene Pflanzenvernichtungsmittel einsetzt,
  - e) als Reinigungspflichtiger entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Verunreinigungen und sonstigen Müll auf öffentlichen Flächen lagert oder zwischenlagert oder in öffentliche Abfallkörbe entsorgt,
  - f) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte auf Fahrbahnen die Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen nicht mit abstumpfenden Mitteln behandelt und Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - g) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 0,80 m von Schnee freihält und bei Eis- und Schneeglätte mit Streumitteln abstumpft,
  - h) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Schnee so lagert, dass er Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
  - i) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten auf Gehwegen von Schnee und Eis nicht freihält,
  - j) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist,
  - k) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 9.00 und 20.00 Uhr gefallener Schnee

und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,

- l) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- m) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Salz oder sonstige auftauende Stoffe auf Gehwegen verwendet, wenn dies nicht ausnahmsweise erlaubt ist,
- n) als Reinigungspflichtiger entgegen § 4 Abs. 7 dieser Satzung Schnee und Eis von privaten Grundstücken auf Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Flächen ablagert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der vormaligen Gemeinde Ruhlsdorf vom 31.03.1993, der vormaligen Gemeinde Sophienstädt vom 11.11.1998 und der vormaligen Gemeinde Marienwerder vom 26.05.1999 außer Kraft.

### **Anlagen:**

Anlage I	Reinigungsklassen
Anlage II	Gesamtstraßenverzeichnis

### **ausgefertigt:**

Biesenthal, den 05.04.2012  
gez. Schönfeld

Schönfeld  
stellvertretender Amtsdirektor

## Anlage I            Reinigungsklassen

### Reinigungsklasse I:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst;  
 Gemeinde:                    Reinigung der Fahrbahn nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

### Reinigungsklasse II:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst  
 Gemeinde:                    Winterdienst auf der Fahrbahn

### Reinigungsklasse III:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst  
 Gemeinde:                    Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

### Reinigungsklasse IV:

anliegender Eigentümer:    Reinigung der Gehwege und der Fahrbahnen  
 Gemeinde:                    kein Winterdienst auf der Fahrbahn

## OT Marienwerder

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Akazienweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Bootshafen	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Werbellinkanal	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Schützenplatz	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
An der Feldmark	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
An der Krugbrücke	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Biesenthaler Straße	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eberswalder Straße (K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Gartenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Grabenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Grafenbrücker Weg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Kanalstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Klandorfer Straße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Klandorfer Straße (OD, K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Marienwerder Ring	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Pappelring	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Schmiedeweg	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Siedlerweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Steinfurther Straße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Waldweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Werftstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zerpenschleuser Straße (K)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn

## OT Sophienstadt

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Alte Dorfstraße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Am Waldrand	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Am Wiesengrund	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Eiserbuder Waldweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Kirchsteig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Kleiner Steig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Prendener Weg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Rosalienstraße	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Ruhlsdorfer Straße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophiensteig	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Weg nach Marienwerder	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zum Fließ	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zum Mittelprendener	Klasse III	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Zur Eiserlake	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine

## OT Ruhlsdorf

<b>Straße</b>	<b>Klasse</b>	<b>Reinigungsleistung Eigentümer</b>	<b>Reinigungsleistung Gemeinde</b>
Ahornweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Am Wald	Klasse IV	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege	keine
Bahnhofstraße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Biesenthaler Chaussee (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Dorfstraße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Eiserbuder Weg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Klosterfelder Straße	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Landweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Mühlenweg	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Prendener Straße (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Sophienstädter Straße	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Spatzenweg	Klasse II	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst	Winterdienst Fahrbahn
Zerpenschleuser Chaussee (L)	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zu den Sandenden	Klasse I	Reinigung der Gehwege einschl. Winterdienst	Fahrbahnreinigung nach Bedarf, Winterdienst auf der Fahrbahn
Zum Zeltplatz	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn
Zur Lesenbrücker Schleuse	Klasse III	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege einschl. Winterdienst auf Gehwegen	Winterdienst Fahrbahn



## Anlage II Gesamtstraßenverzeichnis

### OT Marienwerder

Akazienweg	Gemeindestraße
Am Bootshafen	Gemeindestraße
Am Schützenplatz	Gemeindestraße
Am Werbellinkanal	Gemeindestraße
An der Feldmark	Gemeindestraße
An der Krugbrücke	Gemeindestraße
Biesenthaler Straße	Gemeindestraße
Eberswalder Straße (K)	Kreisstraße
Gartenweg	Gemeindestraße
Grabenweg	Gemeindestraße
Grafenbrücker Weg	Gemeindestraße
Kanalstraße	Gemeindestraße
Klandorfer Straße	Gemeindestraße
Klandorfer Straße (OD, K)	Kreisstraße
Marienwerder Ring	Gemeindestraße
Pappelring	Gemeindestraße
Schmiedeweg	Gemeindestraße
Siedlerweg	Gemeindestraße
Steinfurther Straße	Gemeindestraße
Waldweg	Gemeindestraße
Werftstraße	Gemeindestraße
Zerpenschleuser Straße (K)	Kreisstraße

### OT Sophienstädt

Alte Dorfstraße (L)	Landesstraße
Am Waldrand	Gemeindestraße
Am Wiesengrund	Gemeindestraße
Eiserbuder Waldweg	Gemeindestraße
Kirchsteig	Gemeindestraße
Kleiner Steig	Gemeindestraße
Prendener Weg	Gemeindestraße
Rosalienstraße	Gemeindestraße
Ruhlsdorfer Straße (L)	Landesstraße
Sophiensteig	Gemeindestraße
Weg nach Marienwerder	Gemeindestraße
Zum Fließ	Gemeindestraße
Zum Mittelprendener	Gemeindestraße
Zur Eiserlake	Gemeindestraße

## OT Ruhlsdorf

Ahornweg	Gemeindestraße
Am Wald	Gemeindestraße
Bahnhofstraße	Gemeindestraße
Biesenthaler Chaussee (L)	Landesstraße
Dorfstraße (L)	Landesstraße
Eiserbuder Weg	Gemeindestraße
Klosterfelder Straße	Gemeindestraße
Landweg	Gemeindestraße
Mühlenweg	Gemeindestraße
Prendener Straße (L)	Landesstraße
Sophienstädter Straße	Gemeindestraße
Spatzenweg	Gemeindestraße
Zerpenschleuser Chaussee (L)	Landesstraße
Zu den Sandenden	Gemeindestraße
Zum Zeltplatz	Gemeindestraße
Zur Lesenbrücker Schleuse	Gemeindestraße

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die

### **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Marienwerder (Straßenreinigungssatzung)**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 29.03.2012  
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim,  
Ausgabe Nr. 4 / 2012, Jahrgang Nr. 9 am 24.04.2012  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.04.2012

gez. Schönfeld

Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor